

## **UBI b.580 vom 4. Juli 2008**

UBI, 2008-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi\\_b.580](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.580)

FR: UBI b.580 du 4 juillet 2008

IT: UBI b.580 del 4 luglio 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer beanstandet ausschliesslich die Sendung „Reporter“ vom 5. Dezember 2008. Er macht dagegen nicht geltend, SF habe in seinem Programm Christoph Blocher im Vorfeld der Bundesratswahl insgesamt benachteiligt. Im Gegenteil hat das SF in verschiedenen Beiträgen, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Fall des früheren Bundesanwalts Valentin Roschacher, positive Schlagzeilen über Christoph Blocher verbreitet (Sendung „Tagesschau“ vom 29. November 2007: „Blocher kommt gut weg“, „Bundesrat pro Blocher“; Sendung „10 vor 10“ vom 7. November 2007: „Komplott-Vorwurf gegen Bundesrat Blocher entkräftet“). Da nur eine Sendung Gegenstand der Beschwerde ist und nicht das ganze Programm, kommt das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG vorliegend nicht zur Anwendung.

##### **E. 6.1**

Bei der beanstandeten Ausstrahlung handelt es sich trotz ihres persönlichen Charakters und des speziellen Formats um eine Sendung mit Informationsgehalt, auf welche das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG Anwendung findet.

- 8 -

##### **E. 6.2**

Da der Beschwerdeführer primär geltend gemacht, die Sendung habe die Bundesratswahlen in unzulässiger Weise beeinflusst, gilt es abzuklären, ob es sich vorliegend um eine wahlrelevante Sendung im Sinne der Rechtsprechung der UBI und des Bundesgerichts handelt, für welche erhöhte journalistische Sorgfaltspflichten gelten (siehe Ziffer 5.3). Im Gegensatz zu den Ausstrahlungen, welche die Grundlage für diese Praxis bildeten, wurde die bisherige Sendung nicht in der heiklen Periode vor einer Volkswahl, sondern unmittelbar vor einer Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung ausgestrahlt. Es stellt sich deshalb die grundsätzliche Frage, ob vor Wahlen des Parlaments oder zumindest vor Bundesratswahlen die gleichen Anforderungen an Programmveranstalter zu stellen sind wie vor Volkswahlen, um die Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten.

##### **E. 6.3**

Die erhöhten Sorgfaltspflichten vor Volksentscheiden finden ihre Begründungen im grossen Einfluss, welche die Medien und insbesondere die elektronischen Medien auf die politische Meinungsbildung der Bevölkerung haben. Der entsprechende Einfluss der Medien auf National- und Ständeräte im Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen im Parlament ist weit geringer. Den Parlamentariern stehen nämlich zahlreiche exklusive Möglichkeiten offen, um sich direkt eine eigene Meinung über ein Thema oder über eine

Person zu bilden. Im konkreten Fall konnten sich die Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung über Christoph Blocher während einer ganzen Legislaturperiode in den Sessionen, den nicht öffentlichen Kommissionssitzungen und über die eigene Partei bzw. Fraktion eingehend, aus erster Hand und im Detail ein Bild machen. Mitglieder eines Parlaments verfügen durch ihre politische Tätigkeit generell über weit mehr Informationen und damit Entscheidungsgrundlagen vor einer Wahl oder Abstimmung als die übrige Bevölkerung und benötigen deshalb nicht den gleichen Schutz vor möglicher Beeinflussung durch die elektronischen Medien. Die Programmautonomie der Veranstalter würde überdies in erheblichem Masse eingeschränkt, wenn vor Entscheidungen im National- und Ständerat stets nur mit der gebotenen Zurückhaltung über die betroffenen Geschäfte informiert werden dürfte. Vor Sendungen im Vorfeld von Abstimmungen oder Wahlen im Parlament gelten deshalb nicht die erhöhten Sorgfaltspflichten für Rundfunkveranstalter wie vor Volksentscheiden.

#### **E. 6.4**

Mehrere Medienberichte vermitteln den Eindruck, dass der beanstandete Film zur Nichtwiederwahl von Christoph Blocher beigetragen habe. So führte der Präsident der CVP, Christophe Darbellay, im „DOK“-Film des Schweizer Fernsehens „Die Abwahl“ vom 6. März 2008 aus, der Film über Gerhard Blocher habe „viel böses Blut verursacht“. Selbst Bundespräsident Pascal Couchepin erachtete die „schockierenden“ Aussagen des Bruders von Christoph Blochers in einem Interview mit dem „Téléjournal“ von TSR am 2. Januar 2008 als einer der Gründe, führte allerdings noch

- 9 - andere Aspekte an. Das „Magazin“ des „Tages-Anzeigers“ vom 22. Dezember 2007 mutmasste, der Film „solle jedenfalls manchem Parlamentarier vor der Bundesratswahl zu denken gegeben haben“. Christoph Blocher sagte am 8. Dezember 2008 in „Teleblocher“ auf die Frage, ob ihm die Sendung bei der Wahl schaden könnte, Folgendes: „Wenn einer wegen eines solchen Films sagt, den darfst du nicht wählen, der dürfte gar nicht wählen.“ Ob der beanstandete Film nun tatsächlich zur Nichtwiederwahl beigetragen hat oder lediglich als Element in der Argumentation gegen den ohnehin umstrittenen damaligen Bundesrat angeführt wird, hat die UBI nicht zu beurteilen. Wenn Rundfunkbeiträge entsprechend konkrete Auswirkungen zeitigen, ist dies im Übrigen aus programmrechtlicher Sicht an sich nicht zu beanstanden. Es ist vielmehr Aufgabe von Radio und Fernsehen, einen Beitrag zur Meinungsbildung zu leisten (Art. 93 Abs. 2 BV). Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten ist erst im Zusammenhang mit Sendungen oder Beiträgen notwendig, bei denen sich das Publikum gestützt auf die gelieferten Informationen oder deren Aufarbeitung kein eigenes sachgerechtes Bild gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG bilden konnte, weil beispielsweise wesentliche Umstände verschwiegen wurden.

#### **E. 7**

Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots gilt es zu prüfen, ob sich das Publikum zur Person von Christoph Blocher und zum dargestellten „blocher-schen Weltbild“ aufgrund des Films eine eigene Meinung bilden können. Der Beschwerdeführer moniert, im Film habe sich praktisch ausschliesslich sein Bruder geäussert, der viele Angriffsflächen biete. Indem wiederholt auf die enge Verbindung und Geistesverwandtschaft zwischen den beiden Brüdern hingewiesen worden sei, musste das Publikum annehmen, dass Christoph Blocher genau so denke wie sein Bruder.

#### **E. 7.1**

Der inkriminierte Film zeichnet von Christoph und Gerhard Blocher ein Bild von zwei Brüdern, welche sich sehr nahe stehen und viele Gemeinsamkeiten aufweisen. Damit sind nicht nur die politischen Überzeugungen wie etwa die Skepsis vor übergeordneten Organisationseinheiten gemeint. Auch in der Denkart, philosophischen und weltanschaulichen Fragen bestehen offensichtlich Ähnlichkeiten. So sieht Gerhard Blocher die Aufgabe seines Bruders Christoph wiederholt als einen Auftrag, den er erfüllen müsse, ob er wolle oder nicht. Er müsse „den ganzen Sauladen unserer schweizerischen Politik ausräumen“. Diese massive Kritik an „Bundesbern“ und der „Classe politique“ teilen sie ebenso wie das militärische Denken, welches sie in bildlichen Vergleichen häufig heranziehen. Die direkte, volksnahe, unverblünte und wenig zimperliche Wortwahl ist ein weiteres gemeinsames Markenzeichen, wobei Gerhard Blocher dabei viel weiter geht, beispielsweise im Zusammenhang mit dem ehemaligen Präsidenten der SP, Hansjörg Fehr. Dass zwischen den Brüdern tatsächlich ein enges Einvernehmen besteht, wird ebenfalls deutlich, wenn man sie in vertrauter Weise zusammen sieht und hört, wie etwa nach der Bundesrats-

- 10 - wahl oder als sie zusammen vor dem Hodler-Bild sitzen.

### **E. 7.2**

Die im Film gemachten „Betrachtungen des blocherschen Weltbildes“ wurden nachträglich in einer Ausstrahlung von „Teleblocher“ vom 8. Dezember 2007 thematisiert. Christoph Blocher erklärt darin, sein Bruder stelle im Film den „Hofnarren“ dar. Er sage „die Wahrheit“, die andere nicht auszusprechen wagten. Dies sei seine Aufgabe. Die bildhaften Vergleiche seines Bruders erinnern Christoph Blocher an Friedrich Dürrenmatt. Er distanziert sich einzig von den Äusserungen Gerhard Blochers zum damaligen SP-Präsidenten Fehr. Gleichzeitig fügt er aber an, Fehr habe in den vergangenen Jahren „viel wüstere Sachen“ über ihn gesagt. Die Beschwerdegegnerin weist überdies darauf hin, dass die Gebrüder Blocher die Ausstrahlung ihrer Originalaussagen ausdrücklich autorisiert hätten.

### **E. 7.3**

Zu berücksichtigen gilt es im Rahmen der vorliegenden Prüfung das erhebliche Vorwissen des Publikums über Christoph Blocher (BGE 132 II 290 E. 2.1 S. 292 [„Dipl. Ing. Paul Ochsner“]). Dieser hat in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten die politische Landschaft in der Schweiz massgeblich mitgeprägt. Selbst Leute, welche politisch im Allgemeinen wenig interessiert sind, dürften sich über ihn bereits eine eigene Meinung gebildet haben. Neu erscheint im Film allenfalls die enge Verbundenheit der Gebrüder Blocher. Der Film hat im Übrigen vor allem die Meinungsbildung des Publikums zu Gerhard Blocher beeinflusst. Für die Zuschauer dürften dabei insbesondere die extrem negativen Aussagen des Theologen zu Hansjörg Fehr, seine martialischen Vergleiche über das Funktionen der Politik und sein wiederholtes hämisches Lachen einige Irritationen ausgelöst haben. Offensichtlich wird auch, dass er seine politische Überzeugung ganz stark mit der Person seines Bruders verknüpft. Das Beste für die Schweiz wäre seiner Meinung nach, wenn Christoph Blocher alle Departemente übernehmen würde. Sein Bruder ist für ihn weit wichtiger als die Partei bzw. andere Parteixponenten. Den (damaligen) Präsidenten der SVP, Ueli Maurer, hält er nicht für unersetzlich und legt ihm auch den Rücktritt nahe. Kritischen Fragen zu Christoph Blocher, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung von politischen Kampagnen, weicht er aus.

#### **E. 7.4**

Der Film erlaubte dem Publikum jederzeit, persönliche Meinungsäusserungen dem jeweiligen Protagonisten zuzuordnen (Art. 4 Abs. 2 2. Satz RTVG) und insbesondere zwischen den Aussagen von Gerhard und Christoph Blocher zu unterscheiden. Es war für das Publikum aufgrund des Gezeigten nachvollziehbar, warum im Titel des Films von einem „blocherschen Weltbild“ ausgegangen wird und auf welchen Elementen dieses u.a. beruht. Entsprechende Transparenz bestand generell bei Analysen und Kommentaren des Autors, welche im Übrigen für das Publikum auch je-

- 11 - derzeit als solche erkennbar waren (Art. 4 Abs. 2 2. Satz RTVG). Das betrifft insbesondere auch den roten Faden des Films mit dem „Rheinfall“ bzw. „Reinfallen“ und der mehrfach gestellten Frage, ob das Parlament auf Christoph Blocher hereingefallen sei. Der Film beantwortet die Frage nicht. Er beschäftigt sich aber aus verschiedenen Blickwinkeln damit und erlaubt dem Publikum, die Frage allenfalls selber zu beantworten.

#### **E. 7.5**

Der Umstand, dass der Film das „blochersche Weltbild“ primär aus der Sicht von Gerhard Blocher skizziert, welcher mit seinen undiplomatischen und teilweise menschenverachtenden Aussagen eine grosse Angriffsfläche bietet, ist zwar im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots nicht unproblematisch. Wenn sich Christoph Blocher zu den gleichen Fragen geäußert hätte, wäre wohl die Tonart weit zurückhaltender gewesen. Christoph Blocher hat dies in der erwähnten „Teleblocher“-Sendung vom 8. Dezember 2007 erwähnt, die Darstellungen aber in keiner Weise grundsätzlich in Frage gestellt. Die Meinungsbildung des Publikums zum „blocherschen Weltbild“ und zu Christoph Blocher ist durch den gewählten Blickwinkel nicht in massgeblicher Weise beeinträchtigt worden. Das Publikum konnte jederzeit zwischen Fakten und Meinungen bzw. Kommentaren unterscheiden. Es verfügte bei Ausstrahlung des Films bereits über ein erhebliches Vorwissen über Christoph Blocher. Die verschiedenen persönlichen Meinungsäusserungen waren als solche erkennbar und konnten jeweils ohne weiteres den drei Protagonisten (Gerhard und Christoph Blocher, Autor des Films) zugeordnet werden. Das Publikum konnte nachvollziehen, auf welchen Grundlagen der Autor seine „Betrachtungen zum blocherschen Weltbild“ aufgebaut hat, und sich deshalb dazu auch frei eine eigene Meinung bilden. Der beanstandete Film hat aus diesen Gründen das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG nicht verletzt.

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführer moniert zusätzlich, der Film habe Gerhard Blocher der Lächerlichkeit preisgegeben. Sinngemäss sei seine Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 2. Satz RTVG verletzt worden.

#### **E. 8.1**

Der Umstand, dass Gerhard Blocher freiwillig am Dokumentarfilm teilgenommen und die ausgestrahlten Aufnahmen offenbar autorisiert hat, schliesst eine Missachtung der Menschenwürde im Sinne des RTVG nicht aus. Vor allem auch im Zusammenhang mit den gängigen „Reality-TV“-Formaten benötigen potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuweilen einen rundfunkrechtlichen Schutz, damit sie nicht zur voyeuristischen Belustigung des Publikums blossgestellt oder lächerlich gemacht werden (UBI-Entscheid b. 448 vom 15. März 2002 E. 6.6ff. [„Sex: The Annabel Chong Story“]).

## **E. 8.2**

Gerhard Blocher benötigt einen entsprechenden Schutz als ehemaliger Gemeindepräsident, Theologe und insbesondere langjähriger Vertrauter

- 12 - seines äusserst mediengewandten Bruders nicht. Er weiss um die Wirkung von Fernsehausstrahlungen. Der Film zeigt im Übrigen von Gerhard Blocher nicht ein einseitiges Bild einer Person, welche über die schweizerische Politik in derben und teilweise menschenverachtenden Worten herzieht und hämisch dazu lacht. Bei der Wahl von Christoph Blocher zum Bundesrat ist er beispielsweise sehr gerührt und wirkt sehr verletzlich. In einer anderen Sequenz philosophiert er über den Umfang und die Grenzen der menschlichen Freiheit. Am Ende des Films fragt er sich gar, was wäre, wenn sich herausstellen würde, dass alles ein grosser Irrtum gewesen wäre und sein Bruder Christoph „nie etwas anderes als ein Versager“ gewesen wäre. Der Film vermittelt damit durchaus ein differenziertes Bild zur Person von Gerhard Blocher. Seine Menschenwürde ist aus den genannten Gründen geachtet worden.

## **E. 9**

Der beanstandete Dokumentarfilm hat keine Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen verletzt. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

- 13 -

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde von S sowie mitunterzeichnenden Personen vom 9. März 2008 wird, soweit darauf einzutreten ist, mit 7:1 Stimmen abgewiesen und es wird festgestellt, dass die Sendung „Reporter“ des Schweizer Fernsehens mit der Ausstrahlung des Dokumentarfilms „Vom Reinfallen am Rheinfall – Betrachtungen des blocherschen Weltbildes“ am 5. Dezember 2007 keine Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen verletzt hat.

2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3. Zu eröffnen: - (...)

Im Namen der

Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 8. Dezember 2008

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.